



**Sächsisches Landesblindengeld - Wohnsitz im EU-Ausland - in Österreich lebende deutsche Rentnerin - europäisches Koordinierungsrecht - soziale Sicherheit - Leistungsexport - Leistung bei Krankheit - sozialgerichtliches Verfahren - Einvernehmensanwalt**

**1. Deutsches Landesblindengeld ist EU-rechtlich eine Geldleistung bei Krankheit.**

**2. Geldleistungen bei Krankheit an Rentner mit nur einer Rente aus einem Mitgliedstaat werden vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats nach dessen nationalen Rechtsvorschriften erbracht, in dem der Träger der Sachleistungen bei Krankheit seinen Sitz hat.**

Die erblindete Klägerin wohnte in Sachsen, bis sie vor mehreren Jahren nach Österreich verzog. Sie bezieht Altersrente aus Deutschland, wo sie auch weiterhin krankenversichert ist. Ihren Antrag auf Leistungen nach dem Sächsischen Landesblindengesetz lehnte der Beklagte mit der Begründung ab, es fehle der Klägerin an einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen. Nachdem sich die Klägerin erfolglos bemüht hatte, in Österreich nach dortigem Recht Pflegegeld für Blinde zu erhalten, beantragte sie beim Beklagten die Überprüfung seiner ablehnenden Entscheidung. Sie verwies darauf, dass das zuständige Gericht in Österreich unter Heranziehung der unionsrechtlichen Vorgaben zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung <EG> Nr. 883/2004) die Zuständigkeit für die Gewährung von Blindengeld bei der Bundesrepublik Deutschland gesehen habe. Die gegen die erneute Ablehnung erhobene Klage haben das Sozialgericht und das Landessozialgericht abgewiesen. Zur Begründung hat das LSG unter anderem ausgeführt, die allgemeinen Kollisionsregelungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sähen für Rentner die Zuständigkeit des Wohnmitgliedstaats vor. Im Falle der Klägerin sei dies Österreich.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass die hochgradig sehgeschwache und später erblindete Klägerin einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sächsischen Landesblindengesetz hat. Trotz der Verlegung des Wohnsitzes von Sachsen nach Österreich ist nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 weiterhin deutsches und insoweit sächsisches (Landes-) Recht anwendbar.

Die Leistungen wegen Blindheit sind nach der VO (EG) Nr. 883/2004 als Geldleistungen bei Krankheit zu qualifizieren, die grundsätzlich grenzüberschreitend exportierbar sind (vgl. zur Vorgängerregelung Verordnung 1408/71: EuGH Urteil vom 5.5.2011 -

Kommission/Bundesrepublik Deutschland - C-206/11). Die Erweiterungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 für Rentner ändern an dieser Qualifizierung nichts. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten koordiniert die Verordnung im Bereich der sozialen Sicherheit innerhalb der EU das jeweils anwendbare nationale Recht in der Weise, dass Angehörige eines Mitgliedstaats nur dem Recht eines einzigen Mitgliedstaats unterliegen. Das ist für Geldleistungen bei Krankheit an Rentner mit einer Rente aus einem Mitgliedstaat nicht das Recht des Wohnmitgliedstaats, sondern das des "anderen Mitgliedstaats", in dem der bei Krankheit zuständige Sachleistungskostenträger seinen Sitz hat. Hieraus ergibt sich im Falle der Klägerin, die eine deutsche Rente bezieht und bei einer deutschen Krankenkasse krankenversichert ist, die Anwendbarkeit des deutschen Rechts und in deren Folge die Anwendbarkeit des Landesblindengeldgesetzes. Dass die Leistungen wegen Blindheit nach deutschem Recht keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung sind und dementsprechend auch nicht in die Zuständigkeit der Krankenkassen fallen, ist unter unionsrechtlichen Koordinierungsgesichtspunkten ohne Belang.